

HAFENORDNUNG FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT

KAPITEL I

FÜR ALLE NUTZER DES FLUSSHAFENS VON COMMERCY GELTENDE REGELN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Konzessionär: Stadt Commercy - Château Stanislas - 55200 COMMERCY.

- Beauftragter des Konzessionärs: Jede Person, die von der Stadt Commercy mit der Verwaltung des Hafens beauftragt oder angestellt ist. Es handelt sich um die technischen Dienste der Stadt.

- Mit der Hafenpolizei beauftragter Beamter: Jede Person, die befugt ist, die Einhaltung der Verwaltungspolizei durchzusetzen (Bürgermeister, Beamte des Staates, der VNF, Polizei, Gendarmerie, ...). Es handelt sich um die Gemeindepolizei der Stadt.

ARTIKEL 1 - DEFINITION UND AUFTEILUNG DES KONZESSIONSGEBIETS

Das Konzessionsgebiet umfasst :

- 1.122 m² Landfläche
- 930 m² Wasserfläche
- 60 m schwimmende Pontons, 2 Stege
- 2 Poller für die Wasser- und Stromversorgung.

ARTIKEL 1 - ZUGANG ZUM HAFEN - MANÖVRIEREN IM HAFEN

1.1 - Der Zugang zum Gelände des Flusshafens ist nur Schiffen gestattet, die seetüchtig sind, d.h. die in der Lage sind, eine ihrer Kategorie, ihrem Typ und ihrer Art entsprechende Fahrt zu unternehmen, außer im Falle höherer Gewalt, die von der Stadt COMMERCY durch ihre Bediensteten festgestellt wird, unter der Voraussetzung, dass diese keine Gefahr für das Konzessionsgebiet darstellt.

1.2- Fahrzeuge, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden, können von vereidigten Beamten überprüft werden. Der Schiffsführer muss in der Lage sein, die in Artikel 10 dieses Reglements vorgesehenen Nachweise zu erbringen.

1.3 - Der Schiffsführer muss sich bei seiner Ankunft bei den Beamten der Stadt COMMERCY melden und die üblichen Formalitäten erledigen (siehe Artikel 10).

1.4 - Die Zulassung von anderen Wasserfahrzeugen als Sportbooten ist nur in Ausnahmefällen möglich (Betankung oder höhere Gewalt, die von den Beamten der Stadt COMMERCY akzeptiert werden) oder muss Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Stadt COMMERCY und dem Verantwortlichen des betreffenden Wasserfahrzeugs sein.

1.5 - Das Aussetzen und Festmachen der Boote ist verboten.

1.6 - Die Höchstgeschwindigkeit der Boote im gesamten Wasserwanderrastplatz beträgt 3 km/h (ca. 2 Knoten).

1.7 - Außer bei unmittelbarer Gefahr ist das Ankern im Kanal und im Hafen verboten.

1.8 - Das Manövrieren auf dem Gelände ist auf das An- und/oder Ablegen am Kai beschränkt.

ARTIKEL 2 - LIEGEPLATZ UND WINTERLAGER

2.1 - Das Anlegen ist nur am zugewiesenen Kai gestattet.

2.2 - Die Boote dürfen unter der Verantwortung des Eigentümers oder seines Vertreters nur an den zu diesem Zweck auf dem Gelände aufgestellten Pollern oder anderen Verankerungsvorrichtungen festgemacht werden. Das Festmachen mit Leinen ist nicht gestattet.

2.3 - Die Aufenthaltsdauer von Schiffen auf der Durchfahrt ist auf 5 Tage begrenzt und unterliegt den Bestimmungen des Kapitels III dieser Verordnung.

Nach Ablauf dieser Frist teilen die Stadt CommercY oder ihre Beauftragten den Schiffsführern eine Frist mit, innerhalb derer sie den Liegeplatz im Jachthafen räumen müssen.

Befindet sich das Boot nach Ablauf dieser Frist noch immer auf dem Gelände, wird gegen den Bootseigner ein Bußgeld verhängt.

2.4 - Während der Winterperiode (1. November bis 30. April) ist das Überwintern auf dem Gelände des Flussliegeplatzes möglich. Für die Überwinterung ist eine Gebühr gemäß Artikel 12-2 dieser Verordnung zu entrichten.

Bei Überschreitung der für die Überwinterung vorgesehenen Frist wird dem Schiffseigner ein Bußgeld gemäß Artikel 15 der Verordnung auferlegt.

2.5 - Die Benutzer werden in der Reihenfolge ihrer vorherigen Anmeldung oder, falls eine solche nicht vorliegt, in der Reihenfolge ihres Eintreffens zugelassen.

2.6 - Bei absoluter Notwendigkeit, aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen:

- Die Bediensteten der Stadt COMMERCY oder die mit der Ausübung der Polizeigewalt beauftragten Personen müssen jederzeit in der Lage sein, die Besatzung oder die vom Eigentümer des Bootes zwingend bezeichnete Person zu verlangen, die in der Lage sein muss, alle ihr befohlenen Manöver durchzuführen.

- Bei Abwesenheit des Eigners sind die Beamten der Stadt COMMERCY oder die mit der Ausübung der Polizeigewalt beauftragten Personen befugt, die für notwendig erachteten Manöver durchzuführen oder durchführen zu lassen, ohne dass dies den Eigner in irgendeiner Weise von seiner Verantwortung entbindet.

2.6 - Der Eigner, die Besatzung oder der Schiffsführer eines Schiffes darf sich nicht weigern, ein Beiboot aufzunehmen oder die Leinen loszulassen, um anderen Schiffen das Manövrieren zu erleichtern.

ARTIKEL 3 - BRANDVERHÜTUNG UND -BEKÄMPFUNG

3.1 - Es ist verboten, auf den Kais und in den Hafenanlagen Feuer anzuzünden oder offenes Licht zu verwenden (außer an den dafür vorgesehenen Stellen).

3.2 - Die Beleuchtungs- und Heizgeräte der Schiffe sowie deren Evakuierungssysteme und elektrische Anlagen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

3.3 - Die festgemachten Fahrzeuge dürfen keine gefährlichen oder explosiven Stoffe an Bord haben, mit Ausnahme der vorgeschriebenen Feuerwerkskörper oder Feuerwerksvorrichtungen und des für ihren Gebrauch erforderlichen Brennstoffs. In den Teilen des Schiffes, die brennbare Stoffe enthalten, darf nicht geraucht werden.

Die Anlagen oder Vorrichtungen für diese Brenn- oder Treibstoffe müssen den geltenden Vorschriften für Bauwerke nach Kategorie und Art entsprechen.

3.4 - Die Bootseigner sind verpflichtet, an Bord Feuerlöscher zu haben, die den geltenden Vorschriften entsprechen.

3.5 - Im Falle eines Brandes im Konzessionsgebiet sind die Bootseigner oder ihre Vertreter verpflichtet, ihre eigenen Feuerlöscher zu benutzen und gegebenenfalls die zuständigen Rettungsdienste zu verständigen.

ARTIKEL 4 - ARBEITEN AN DEN BOOTEN

4.1 - Auf dem Gelände der Flusshaltestelle dürfen keine Boote gebaut oder demontiert werden.

Alle Arbeiten, bei denen gefährliche Produkte und/oder Stoffe verspritzt werden können, sind strengstens verboten.

4.2 - Kleinere Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten an der Außen- und Innenseite der Boote müssen innerhalb der folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr.
Samstags, sonntags und an Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr.

ARTIKEL 5 - INSTANDHALTUNG DER FAHRZEUGE

5.1 - Jedes Boot, das im Hafen liegt, muss in einem guten Zustand der Wartung, Schwimmfähigkeit, Sicherheit und des Aussehens gehalten werden.

Wenn die Stadt COMMERCY oder ihre Bediensteten feststellen, dass ein Boot in einem verwahrlosten Zustand ist oder sich in einem Zustand befindet, in dem es zu sinken droht oder Schäden an den Booten, den umliegenden Bauten oder der Umwelt verursachen kann, fordern sie den Eigner und in dringenden Fällen gleichzeitig die von ihm benannte Person auf, das Boot instand zu setzen oder aus dem Wasser zu entfernen.

Werden die erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt, kann das Boot auf Kosten und Gefahr des Eigentümers und ohne Haftung der Stadt COMMERCY oder ihrer Bediensteten aus dem Wasser genommen werden.

5.2 - Ist ein Boot auf dem Liegeplatz gesunken, so ist der Eigner oder sein Beauftragter verpflichtet, das Boot unverzüglich freizuschleppen oder freizuschleppen zu lassen, nachdem er sich von den Bediensteten der Stadt COMMERCY über die Art und Weise der Durchführung des Manövers hat beraten lassen. Der Konzessionär wird die Dienste der VNF in Anspruch nehmen.

Im Falle der Nichterfüllung durch den Eigentümer wird das Personal alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung der Manöver auf Kosten und Risiko des Eigentümers zu beschleunigen.

ARTIKEL 6 - LEBEN AN BORD

6.1 - Öffnung des Flusshafens :

Der Flusshafen ist das ganze Jahr über geöffnet, außer zu bestimmten Zeiten (Frost, Hochwasser, Arbeitslosigkeit usw.), in denen die Benutzer des Flusshafens die Anweisungen der Stadt COMMERCY oder der VNF genau befolgen müssen.

6.2 - Es ist verboten

- Erde, Schutt, Abfälle oder unhygienische Flüssigkeiten auf die Anlagen und in die Gewässer des Hafens zu werfen.
- dort Ablagerungen vorzunehmen.

Der Hausmüll ist in den dafür auf dem Konzessionsgebiet aufgestellten Containern zu entsorgen.

ARTIKEL 7 - FAHRZEUGVERKEHR

7.1 - Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen außerhalb des Konzessionsgebiets gestattet.

Sicherheitsfahrzeuge (Krankenwagen, Feuerwehr, Gendarmerie) sind von jeder Genehmigung befreit.

7.2 - Das Waschen und/oder Reparieren von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände der Flusshaltestelle verboten.

ARTIKEL 8 - VERÄNDERUNG DER ANLAGEN - HAFTPFLICHT

8.1 - Die Benutzer der Marina dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Hafenanlagen unter keinen Umständen verändern.

Sie haften für Schäden, die sie an diesen Anlagen verursachen.

Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers behoben, unbeschadet der Strafverfolgung, die gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeit gegen den Verursacher eingeleitet werden kann.

8.2 - Die Bootseigner haften ohne Rückgriff auf die Stadt COMMERCY für Schäden, die sie durch Nachlässigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nichtbeachtung der vorliegenden Verordnung an den Booten oder Einrichtungen anderer Benutzer des Flusshafenplatzes verursachen. Die Bootseigner müssen mindestens eine Haftpflichtversicherung für ihr Boot abgeschlossen haben und diese auf Verlangen nachweisen können.

Benutzer des Wasserwanderrastplatzes, die durch andere Benutzer des Wasserwanderrastplatzes oder durch Personen außerhalb des Wasserwanderrastplatzes Schäden an ihren Booten oder Einrichtungen erleiden, müssen sich selbst und ohne Vermittlung der Stadt COMMERCY um die gerichtlichen Schritte kümmern, die sie gegebenenfalls einleiten müssen, um den ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen.

ARTIKEL 9 - BADEN

9.1 - Das Baden ist in und in der Nähe der Flusshaltestelle strengstens verboten. Das Baden in der Maas ist generell verboten.

KAPITEL II

SONDERREGELN

SCHIFFE, DIE FÜR EINE DAUER VON HÖCHSTENS 5 TAGEN ANLEGEN.

ARTIKEL 10 - FORMALITÄTEN

10.1 - Jedes Schiff, das in den Bereich der Liegestelle einfährt und dort festmacht, ist verpflichtet, bei seiner Ankunft bei der Stadt COMMERCY (Stadtpolizei) eine Einfahrtserklärung abzugeben, die folgende Angaben enthält

- Name und Anschrift des Eigentümers
- Name und Anschrift der Person, die bei Abwesenheit der Besatzung die Wache führt, sowie die Kontaktdaten der Person, die vom Eigner bevollmächtigt wurde, ihn zu vertreten,
- die Zulassungsbescheinigung des Schiffes
- die VNF-Vignette
- den Segelschein
- den gültigen Versicherungsnachweis für das Boot (mindestens Haftpflichtversicherung),
- das voraussichtliche Datum der Abfahrt vom Liegeplatz.

Bei Änderung des Austrittsdatums ist unverzüglich eine Berichtigungserklärung abzugeben.

10.2 - Die Inanspruchnahme der von der Stadt COMMERCY angebotenen Leistungen unterliegt der Zahlung der entsprechenden Gebühren gemäß Artikel 12 Absatz 1.

Um die von der Stadt Commercy angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Benutzer den Zahlungsterminal benutzen oder sich an den Empfang des Rathauses wenden.

10.3 - Das Boot muss sich bei der Stadt COMMERCY abmelden, wenn es die Freizeitanlage endgültig verlässt.

Die An- und Abmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein Register eingetragen, wo sie eine laufende Nummer erhalten.

ARTIKEL 11 - ZUWEISUNG VON LIEGEPLÄTZEN

11.1 - Wasserfahrzeuge, die einen Zwischenstopp einlegen, dürfen maximal 5 Tage auf dem Gelände des Liegeplatzes bleiben.

Sie werden in der Reihenfolge ihrer Voranmeldung oder, wenn keine Voranmeldung vorliegt, in der Reihenfolge ihres Eintreffens zugelassen.

Der Zwischenlieger ist verpflichtet, seinen Liegeplatz zu wechseln, wenn er von der Stadt COMMERCY oder ihren Beauftragten aus polizeilichen oder betrieblichen Gründen dazu aufgefordert wird.

Er ist verpflichtet, den von ihm eingenommenen Liegeplatz auf die erste Aufforderung der Bediensteten des Konzessionärs zu verlassen, wenn diese ihm mangels eines freien Platzes einen bereits zugewiesenen, aber vorübergehend verfügbaren Liegeplatz zur Verfügung gestellt haben.

ARTIKEL 12 - TARIFE, GEBRÄUCHE

12.1 - Die geltenden Tarife werden von der Stadt COMMERCY regelmäßig überprüft. Diese Tarife sind der Betriebsvereinbarung, die als Mietvertrag gilt, beigefügt und werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anwendung auf dem Gelände der Flusshaltestelle ausgehängt.

Es gelten folgende Leistungen und Tarife

- Zugang zu Strom und Wasser: Münze im Wert von 3 € für 8 Stunden.
- Abwassergrube: Münze im Wert von 3 €.

Für die Abfallentsorgung müssen sich die Wassersportler an die Communauté de Communes Commercy-Void-Vaucouleurs wenden, um die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

12.2 - Für die Überwinterung gilt folgender Tarif: Zeitraum vom 1. November bis 30. April :

- 200€ für ein Vierteljahr
- 350€ für die gesamte Winterperiode.
- Gemäß Artikel L2125-8 des Code général de la propriété des personnes publiques wird eine Entschädigung für die Besetzung der öffentlichen Flussdomäne in Höhe der üblichen Gebühr zuzüglich 100€ für jede unregelmäßige Besetzung erhoben.

12.3 - Jeder Nutzer muss die von der Stadt COMMERCY erbrachten Leistungen bei seiner Ankunft am Wasserwanderrastplatz bezahlen, entweder über den Zahlterminal oder am Empfang des Rathauses.

12.4 - Bei Nichtbezahlung kann der Nutzer die von der Stadt COMMERCY angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

KAPITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES KAIS UND DER LANDUNGSBRÜCKEN

ARTIKEL 13 - KAI UND LAND

13.1 - Die private Nutzung der Landflächen des Binnenhafens ist verboten.

Für alle Tiefbauarbeiten im Konzessionsgebiet ist eine schriftliche Genehmigung der Stadt COMMERCY erforderlich.

13.2 - Die Kaianlagen und die Wege außerhalb des Flusshafengeländes sind ständig für den Verkehr freizuhalten. Sie dürfen auf keinen Fall durch Ablagerungen von Material oder Gegenständen jeglicher Art versperrt werden.

13.3 - Die Benutzung der Kais ist ausschließlich den Bediensteten der Stadt COMMERCY, den Eigentümern und den Benutzern der geparkten Boote vorbehalten.

Die Stadt COMMERCY kann für Zwischenfälle und/oder Unfälle, die sich auf diesen Anlagen ereignen, nicht haftbar gemacht werden, außer für solche, die nicht unter die ihr obliegende laufende Instandhaltung fallen.

13.4 - Die Stadt COMMERCY kann nicht für die Unvorsichtigkeit von Personen haftbar gemacht werden, die sich auf dem konzessionierten öffentlichen Bereich aufhalten und nicht berechtigt sind, sich dort zu bewegen.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14 - DURCHSETZUNG DER VERORDNUNG

Die Bediensteten der Stadt COMMERCY sind strikt verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien durchzusetzen. Sie sind auch für die Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die die Sicherheit auf dem Konzessionsgebiet betreffen.

ARTIKEL 15 - POLIZEI UND VERSTÖSSE

Verstöße gegen die vorliegende Verordnung, Ungehorsam und alle anderen Verstöße, die die Polizei und die Sicherheit der Flusshaltestelle und ihrer Nebengebäude betreffen, werden von den mit der

Polizei des Geländes beauftragten Beamten protokolliert, die befugt sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden.

ARTIKEL 16 – VERANTWORTLICHKEITEN

16.1 - Die Bootseigentümer bleiben unter allen Umständen zivilrechtlich verantwortlich für Verstöße, die an ihren Booten begangen werden, unabhängig davon, wer diese Boote benutzt.

16.2 - Die Stadt COMMERCY kann nicht haftbar gemacht werden:

- Unannehmlichkeiten oder Verspätungen aufgrund von Behinderungen oder Schwierigkeiten bei der Navigation auf dem Kanal,
- Unannehmlichkeiten oder Verspätungen, die sich aus der Sperrung des Kanals ergeben,
- Diebstahl oder Beschädigung der Boote,
- Schäden oder Behinderungen, die durch die Schifffahrt, die Instandhaltung oder allgemein den Betrieb der Wasserstraße durch den Betreiber verursacht werden,
- Unterbrechung der Stromversorgung durch Nichtbeachtung dieser Hafenanordnung,
- die missbräuchliche Nutzung eines Stromanschlusses durch einen anderen Benutzer außerhalb der normalen Überwachung durch das Personal des Konzessionärs.
- Unfälle und/oder Zwischenfälle gemäß Artikel 13 Absatz 3 und 4.

Diese Zwischenfälle geben keinen Anspruch auf Entschädigung oder Ermäßigung der Rechnung.

ARTIKEL 17 - STREITIGKEITEN

Im Falle eines Rechtsstreits und nach dem Versuch einer gütlichen Einigung durch die Stadt COMMERCY sind ausschließlich die örtlich zuständigen Gerichte befugt, über den Rechtsstreit zu entscheiden.

ARTIKEL 18 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

Das Personal der VNF muss sich auf den besetzten Plätzen frei bewegen können.

Geschehen zu COMMERCY, am 09/01/2024

Zur Ausführung

Herr Bürgermeister
Stadt Commercy

Beauftragte Behörde

Jérôme LEFEVRE

